



Die Datenschützer



**TeleTrust**  
*Pioneers in IT security.*

# IT-Sicherheitsrechtstag 2017

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und BvD

Berlin, 07.11.2017

## EU-Datenschutzgrundverordnung - Überblick über die operative Umsetzung bei enercity -

Thomas H. Dorstewitz

enercity

# IT-Sicherheitsrechtstag 2017

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrusT und BvD

Berlin, 07.11.2017

## EU-Datenschutzgrundverordnung

- Überblick über die operative Umsetzung bei enercity -

Thomas H. Dorstewitz - enercity

+++ es gilt das gesprochene Wort! +++



## Technische Richtlinien

IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a EnWG

Messstellenbetriebsgesetz

BSI Standard 100-1

Prozessdatenverarbeitung

**IT-Sicherheit**

**BSI Grundschutz**

Datenschutzanpassungs- und  
Umsetzungsgesetz

BSI Standard 100-2

BSI Standard 100-4

Mapping

**ISO/IEC 27002**

# Informationssicherheit

**ISO/IEC TR 27019**

IT-Sicherheitsgesetz

BSI Kontaktstelle und -Meldeprozess

BSI Standard 100-3

BDEW Whitepaper

IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1b EnWG

EU-Datenschutzgrundverordnung

Energiewirtschaftsgesetz

Schutzprofile (CC-PP)

BSI TR 3109-x

**ISO/IEC 27001**

## Mai 2016 – Verabschiedung EU DSGVO ...

Ab **25.05.2018** gilt in der Europäischen Union einheitlich die:

- EU-Datenschutzgrundverordnung (99 Artikel)  
... und zusätzlich (\*1) in Deutschland das...
- Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz (quasi das neue Bundesdatenschutzgesetz mit über 70 Paragraphen)

(\*1) - zusätzlich ist auf EU-Ebene die E-Privacy-Verordnung zu erwarten  
(Ersatz für: E-Privacy-Richtlinie und Richtlinie 2009/136 (Cookie-Richtlinie))

## IT-Sicherheitsgesetz (Juli 2015)

- BSI-Gesetz (kritische Infrastrukturen)
  - ✓ Technische / organisatorische Vorkehrungen
- Energiewirtschaftsgesetz (IT-Sicherheitskatalog)
  - ✓ Etablierung eines ISMS nach ISO/IEC 27001

## Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (August 2016)

- Messstellenbetriebsgesetz
  - ✓ Technische Richtlinien (BSI 3109-x)
  - ✓ Etablierung ISMS ISO/IEC 27001 (GWA)
  - ✓ hochgradig datenschutzrelevant

...wenn ich nicht mehr weiter weiß,  
bilde ich einen Arbeitskreis ...

Vorgehensweise  
enercity

enercity: Bildung mehrerer Arbeitsgruppen:

- IS – Architektur der Informationssicherheit
- ISMS – Scope Netzbetrieb (S, G, W)
- ISMS – Scope Wasser (Produktion)
- ISMS – Scope Aggregatoren
- ISMS – Scope KW-Linden
- **DSGVO**

... **gemeinsame Leitung aller Arbeitsgruppen!**



Strategisches Ziel:

Ganzheitliches **Informationssicherheitsmanagement**<sup>(1)</sup>  
... mit den Managementbereichen:

- Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)
  - **Datenschutzmanagementsystem (DSMS)**
  - IT-Compliancemanagementsystem (IT-CMS)
  - Business-Continuity-Managementsystem (BCMS)
- ... denn diese Managementbereiche greifen "untrennbar" ineinander!

(1) - Siehe enercity Architektur der Informationssicherheit

## Vollständige Integration des (künftigen) Datenschutzmanagements in das zentrale Informationssicherheitsmanagement

- Einheitliche Informationssicherheitspolitik
- Zentrales IS-Portal (Steuerung)
- Ganzheitliche IS-Dokumente (zum Beispiel: Rollen, Audits, etc.)
- Zentrale Prozesse & Maßnahmen <sup>(1)</sup>
- Dezentrale Prozesse & Maßnahmen
- Zentrale Vorgabe wesentlicher Hilfen (Checklisten, Templates, etc.)

(1) – Beispiele: Dokumentenlenkung, Audits, IS-Risikomanagement, Datenschutzkernprozesse

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Arbeitsgruppe

- Bildung Arbeitsgruppe: DSGVO (06.2016)
- Kernteam:
  - Beauftragter für Informationssicherheit (Leitung)
  - Datenschutzbeauftragter
  - Betriebsrat
  - Revision
  - Personalbereich
  - Kommerzielle DV

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Arbeitsgruppe

- Bildung Arbeitsgruppe: DSGVO (06.2016)
- Erweitertes Team:
  - Alle IT-Dienstleister (intern)
  - Alle operativen Fachbereiche

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Grundlegende Vorgehensweise

### Arbeitspakete (AP)

- AP 01 – Datenschutzprozesse und Rechtsgrundlagen
- AP 02 – Datenschutzorganisation, Regelungen & neue Bedarfe
- AP 03 – Auftragsdatenverarbeitung
- **AP 04 – Software & TOM**
- AP 05 – Personalmanagement
- AP 06 – Kundenmanagement
- AP 07 – Onlinedienste

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Grundlegende Vorgehensweise

1. Phase I [bis circa 30.06.2017]
  - Ist-Aufnahme (siehe Arbeitspakete)
2. Phase II [bis circa 30.12.2017]
  - Bewertung und Änderungsbedarfe aus der Ist-Aufnahme
  - Neue Anforderungen aus der DSGVO
3. Phase III [bis circa 30.05.2018 und danach]
  - Umsetzung der Änderungsbedarfe und der neuen Anforderungen

# Datenschutzmanagementsystem Neugestaltung I

- Kernprozesse des Datenschutzes
  - Datenschutzkonforme Datenverarbeitung<sup>(1)</sup>
  - Sicherstellung der Betroffenenrechte<sup>(2)</sup>
  - Umgang mit Datenschutzverletzungen
- ... darüber hinaus:
  - Meldepflichten (Aufsichtsbehörde, Betroffene)
  - Datenschutzfolgenabschätzung (siehe IS-Risikomanagement)
  - Dokumentationspflichten (Übersicht der Verarbeitungen, Nachweis der rechtmäßigen Verarbeitung, Datenpannen, etc.)
  - Datenschutzaudits
  - Technisch/organisatorische Maßnahmen

(1) - Datenschutzgrundsätze, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Sicherheit der Verarbeitung, AV, Dokumentation

(2) - Transparente Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Automatisierte Entscheidungen, Widerruf Einwilligung

# Datenschutzmanagementsystem Neugestaltung II

- Das (neue) Datenschutzmanagementsystem ...
  - ✓ ... analog ISO/IEC 27001
  - ✓ ... risikoorientiert (ABC)
  - ✓ ... methoden-/tool-basiert (z.B. PIA, Stand der Technik)
  - ✓ ... workflowgesteuert<sup>(1)</sup>
  - ✓ ... Checklisten-getrieben
  - ✓ ... zentrale Textbausteine & Templates
  - ✓ ... OnePager im Onlinebereich

(1) - Berücksichtigt die beteiligten Managementsystem und die betriebliche Mitbestimmung



# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Im Detail: AP 04 – Software & TOM

### Software

- Welche Software-Komponenten sind von der DSGVO betroffen?
- Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen bestehen künftig?
- Können/werden die Software-Komponenten die DSGVO vollständig unterstützen ("Recht auf Vergessen", Datenübertragbarkeit, etc.)
- Wenn nicht, was ist technisch / organisatorisch zu tun?
- Umgang mit dem "Datenbestand" (prüfen der Zulässigkeit!?)

### TOM (technische / organisatorische Maßnahmen)

- Ermitteln und Bewerten der aktuellen TOM
- Anpassungsbedarfe umsetzen (Beispiel: Anonymisieren / Verschlüsseln von (Test-) Daten)

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Hindernisse vor/während Umsetzung

- Datenschutz ...
  - ... wird oft als "störend" empfunden, ist wenig "sexy"
  - ... die grundlegende Ziele (der Sinn) werden oft wenig verstanden
  - ... wird nicht als Teil des Ganzen, sondern mehr als lästiges "Etwas" gesehen
  - ... Datenschutzwissen ist eher rudimentär vorhanden
  - ... wird oft erst nachträglich (durch Intervention) berücksichtigt
  - ... kein bestehendes Datenschutzmanagementsystem

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Chancen & Risiken

- Risiken
  - Die Betroffenen verlieren den "Anschluss"
  - Datenschutz-Akzeptanz sinkt weiter, weil (noch) komplexer
  - Permanenter Verstoß gegen Datenschutzregelungen?
  - Extreme Bußgeldzahlungen / Haftung der Verantwortlichen
  
- Chancen
  - Datenschutz neu denken
  - Aufräumen alter Baustellen
  - Strukturiertes Datenschutzmanagement – höhere Akzeptanz!?
  - Datenschutz als Wettbewerbsvorteil in einer digitalisierten Welt
  - Integration in das Informationssicherheitsmanagement

... alles bleibt!

... aber

**ANDERS!**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas H. Dorstewitz - enercity

Abteilung Unternehmenssicherheit - Geschäftsfeld Informationssicherheit

[informationssicherheit@enercity.de](mailto:informationssicherheit@enercity.de)

# Backup-Folien

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Historie europäisches / nationales Recht

<b>Artikel 12 (UN Menschenrechtskonvention - 1948)</b>	Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
<b>Artikel 8 (Menschenrechtskonvention der EU - 4.11.1950/3.9.1953)</b>	<p>Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.</p> <p>(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.</p> <p><i>Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens ist auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Artikel 8 EMRK enthält damit auch eine rudimentäre Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Daten seiner Bürger.</i></p>
<b>Art. 16 AEUV (VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION)</b>	<p>(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.</p> <p>(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.</p>
<b>EGMR (1959)</b>	Etablierung des Gerichtshofes für Menschenrechte zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus der EU Menschenrechtskonvention.

# EU-Datenschutzgrundverordnung

## Historie europäisches / nationales Recht

<b>Richtlinie 95/46/EG</b>	<b>Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr" (Datenschutzrichtlinie)</b>
<b>Richtlinie 2002/58/EG (e-Privacy-Richtlinie)</b>	<b>RICHTLINIE 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)</b>
<b>Bundesdatenschutzgesetz</b>	<p>Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (1. Fassung: 1.1.1979)</p> <p>Novellierungen: 1991, 2001 (durch EU Datenschutzrichtlinie), 2006, 2009</p> <p>Weitere spezialgesetzliche Regelungen:</p> <p>Telekommunikationsgesetz Telemediengesetz Gesetz über den unlauteren Wettbewerb</p>
<b>Art. 1 DS-GVO</b>	<p>Gegenstand und Ziele</p> <p>(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.</p> <p>(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.</p> <p>(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.</p>



# EU-Datenschutzgrundverordnung Democracy – im Rausch der Daten

... Empfehlung!

Der  
Dokumentationsfilm  
zur  
EU-Datenschutzgrundverordnung

Einblicke in die  
Entstehungsgeschichte  
der  
EU-Datenschutzgrundverordnung  
und den  
"Politikbetrieb EU"

